

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 2 columns: Symbol and Description. Symbols include WS, WR, WA, MD, MI, MK, GE, GI, SW, SO, etc. Descriptions range from 'KLEINWONNGEBIET' to 'SONDERGEBIET Z.B. HOCHSCHULE, KLINIK, KUR ODER LAGERGEBIET'.

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- A. Rechtsgrundlagen
1. §§ 1 u. 2, 8 u. 9 BauG von 23.6.60 (BGBl. S. 311)
2. §§ 1 - 23 der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) v. 26.11.68 (BGBl. I S. 11)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne...

- B. Festsetzungen
§ 1 Geltungsbereich
Die Abgrenzung des Saugebietes ist durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.
§ 2 Bebauung
1. Art der baulichen Nutzung: je nach Einscrib im Lageplan a) Reines Wohngebiet: (WR) § 3 BauVO
2. Maß der baulichen Nutzung: a) Geschössl: Siehe Einscrib im Lageplan b) Grundflächenzahl (GRZ): Siehe Einscrib im Plan c) Geschösslflächen: Siehe Einscrib im Plan
3. Bauweise (BauVO 3. Abschnitt): offen
4. Stellung der Gebäude: wie im Lageplan eingzeichnet
5. Die teilweise Überschreitung von Baugrenzen bis zu 20 cm kann gestattet werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.

- § 3 Gebäudehöhen
1. Zulässige Stockwerkszahl: Siehe Einscrib im Plan
2. Gebäudehöhen der eingeschossigen Gebäude an der Bergseite: An der Traufseite max. 3,25 m von OK festgelegter Fußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Außenkante Mauerwerk und UK Sparren. Gebäudehöhen der zweigeschossigen Gebäude wie vor, jedoch 5,75 m. Die Erdgeschösslbodenhöhe (EPH) ist verbindlich anzugeben. Die Straßenhöhen sind dem Straßenplan entnommen.
3. Kniestücke sind bis 0,25 m Höhe zugelassen, sofern die Traufhöhen in Ziff. 2 nicht überschritten werden.
4. Auffüllungen und Abgrabungen sind in den Ansichten darzustellen und in jeden Falle besonders eingehalten zu lassen.

- § 4 Dachform
1. Dachform: Siehe Einscrib im Lageplan
2. Dachneigung: Siehe Einscrib im Lageplan

- § 5 Nebengebäude
1. Garagen sind als Anbauten in seitlichen Grenzabstand bzw. wie im Plan vorgesehen, innerhalb des Baustreifens zu erstellen. Sie sollen mit dem Gebäude möglichst eine Einheit bilden. Garagen sind mit einzuplanen, auch wenn sie erst später erstellt werden sollen. Ist eine Garage auf dem Nachbargrundstück vorhanden, so muß der Anbau mit dieser eine harmonische Einheit bilden. Der Einbau von Kellergaragen ist nicht zugelassen.
2. Dachform: Flachdach. Traufhöhe max. 2,50 m, Länge max. 8,00 m. Für die Ausführung der Garagen gilt ab 1.7.1972 die Neufassung der LBO § 7 (3). Pultdächer sind nicht zulässig.
3. Freisitze als Anbauten in seitlichen Grenzabstand an bestehende Grenzbauten auf dem Nachbargrundstück (Nebengebäude) können unter Beachtung von § 39 LBO (Brandmauer) gestattet werden, sofern sie sich in der Form und Größe den bestehenden Nachbargebäude weitgehend anpassen.
4. Ausweisung von Pkw-Einstellplätzen gem. § 69 LBO zwingend, je Wohnung ein Einstellplatz, jedoch mindestens 2 Einstellplätze pro Wohngebäude.

- § 6 Gebäudegestaltung
1. Oberflächenbehandlung: Keine auffallenden Strukturen und Farben.
2. Dacheindeckung: Dunkles Dacheindeckungsmaterial

- § 7 Einfriedigungen
1. Material: Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten. Sie sind als einfache Holzzaune oder Hecken mit Spanndrühten auszuführen. Sockelmauern mit ca. 20 cm Höhe können zugelassen werden.
2. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 80 cm betragen.

- § 8 Erschließungsleitungen
Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden. Auf das Leitungsrecht für Abwasserleitungen wird besonders hingewiesen.

Anerkannt: -3. JULI 1975
Oggelsbeuren, den 24. Oktober 1973
Bürgermeister:
Bürgermeisteramt
7851 Attenweiler
Kreis Biberach/Ries
Gefertigt: 3. Juli 1975
Biberach, den 24. Oktober 1973
Kreisplanungsamt

Aufstellung
Eingeleitet gem. § 2 (1) BauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung von 21. MRZ. 1972
13. AUG. 1974
Oggelsbeuren, den
Bürgermeister: [Signature]

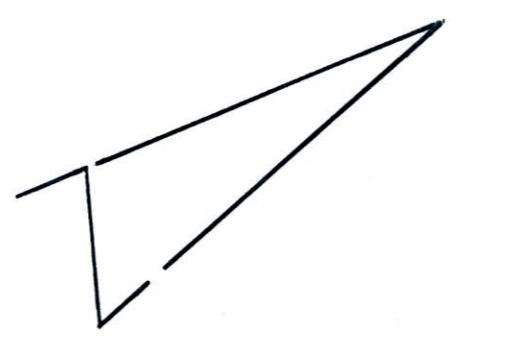
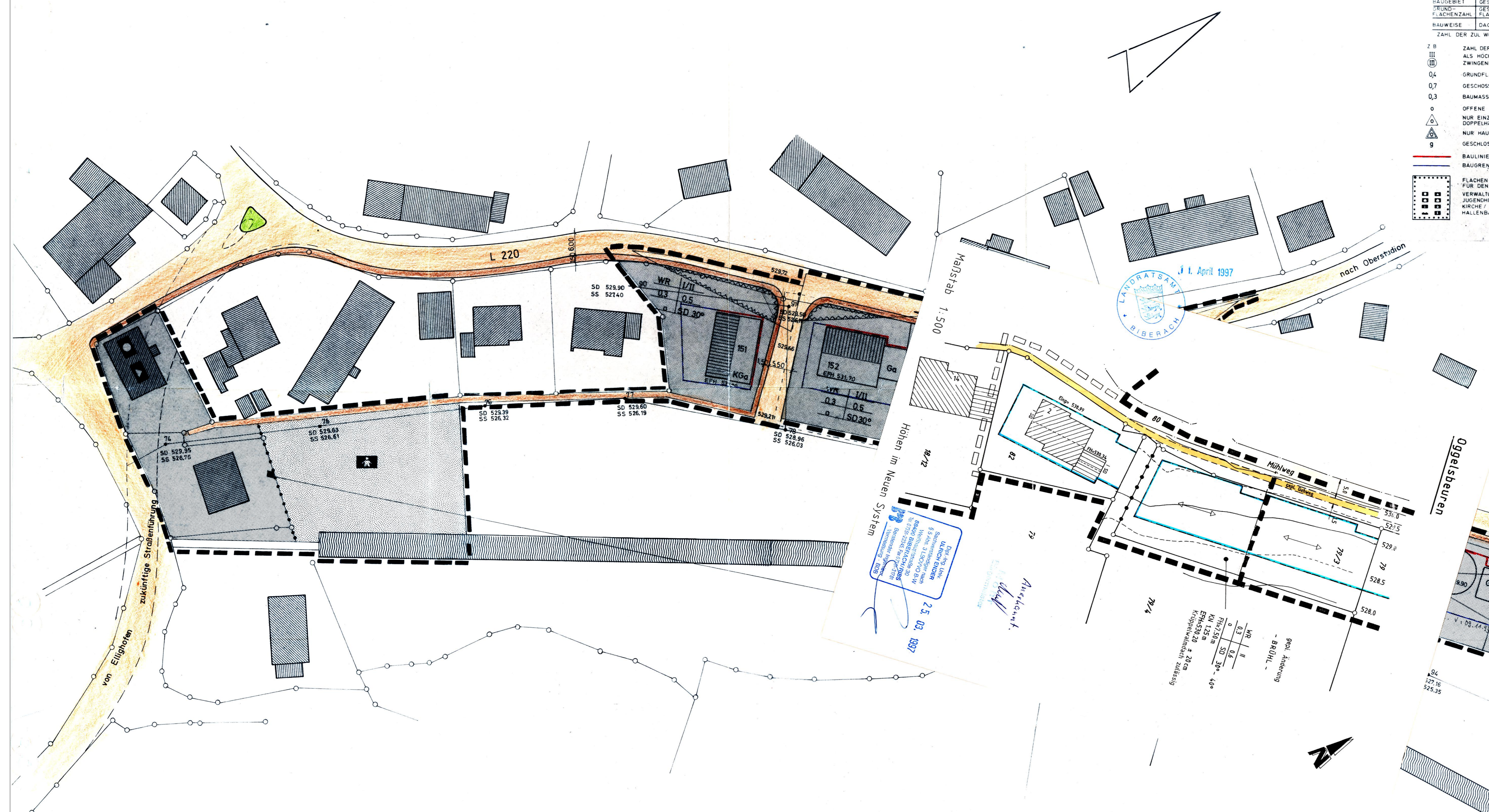
Offenlegung
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BauG in der Zeit vom 26. April 1974 bis 20. Oktober 1974.
Oggelsbeuren, den 21. Oktober 1974
Bürgermeister: [Signature]

Beschlossen
gemäß § 10 BauVO als Satzung von der Gemeindevertretung am 3. November 1974.
Oggelsbeuren, den 3. November 1974
Bürgermeister: [Signature]

Genehmigt
Genehmigt
gemäß § 11 BauVO
Biberach, den 18. AUG. 1975
Behörde: [Signature]
in Vertretung
[Signature]
Regierungsdirektor

Rechtsverbindlich
gemäß § 12 BauVO durch öffentliche Auslegung am 13.11.1975
genehmigten Planes in der Zeit vom 11.11.1975 bis 26.11.1975
Die Auslegung ist an 13.11.1975 ortsbüchlich bekanntgegeben worden.
Attenweiler
Oggelsbeuren, den 25.11.75
Bürgermeister: [Signature]
Schmitt
Bürgermeister

Kreis Biberach
Gemeinde Oggelsbeuren
Bebauungsplan
„Brühl“
M 1:500



Handwritten notes and stamps, including a date stamp '21.02.1987' and a signature.